

# | Freie Wähler |

*Remseck a.N.*

## SATZUNG

in der Fassung vom 05. Februar 2003 (1. Änderung)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Wähler Remseck am Neckar e.V.“
- (2) Die Kurzbezeichnung, z.B. bei Wahlen, lautet „Freie Wähler“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Remseck am Neckar.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Der Verein ist ein Ortsverband im Sinne des § 8 der Satzung des Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Beteiligung an den Kommunalwahlen. Darüber hinaus hat er das Ziel, bei der politischen Willensbildung auf kommunaler und regionaler Ebene mitzuwirken.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der Freien Wähler Baden-Württemberg e.V. bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden, der gemäß § 5 von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist bis 1. Februar jeden Jahres zu entrichten. Der Vorstand kann die Beiträge für während eines Beitragsjahres eintretende Mitglieder ermäßigen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod.
- (5) Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

- (6) Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
  - a) Wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
  - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
  - c) wer mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
- (7) Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss sollte dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### § 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Beirat.
- (2) Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) Richtlinien für die Vereinsarbeit,
  - b) Wahl des Vorstandes und der Beisitzer im Beirat für den Zeitraum von 2 Jahren,
  - c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - d) Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen,
  - e) den Haushaltsplan, den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Jahresabschluss,
  - f) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Für die Wahl eines der Stellvertretenden Vorsitzenden steht der Gemeinderatsfraktion der Freien Wähler das Vorschlagsrecht zu.
- (3) Es findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins durch persönliche Einladung der Mitglieder oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Remseck am Neckar unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung, er übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem der Stellvertreter vertreten.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretern. Sie vertreten den Verein - je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereines und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen; er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden schriftlich mit angemessener Frist eingeladen; im übrigen gelten für den Geschäftsgang des Vorstandes die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) bis zu sieben Beisitzern
  - c) den Gemeinderäten der Freien Wähler
  - d) den örtlich gewählten Kreisräten der Freien Wähler
- (2) Durch die Beisitzer sollen möglichst alle Ortsteile der Gemeinde Remseck am Neckar vertreten sein. Sie stehen neben den Gemeinderäten als Ansprechpartner für die Bürger der Ortsteile zur Verfügung.
- (3) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben sowie die Gemeinderatsfraktion bei ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit.

- (4) Der Beirat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem der Stellvertreter.

#### § 8 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit der Ortsverband Remseck am Neckar sich an Kommunalwahlen beteiligt, beschließt über die Reihenfolge des Wahlvorschlages die Mitgliederversammlung. Die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, sind zu beachten.

#### § 9 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind und in die veröffentlichte Tagesordnung aufgenommen wurden.

#### § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, für die eine Ladungsfrist gem. § 5 gilt und die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 3/4 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 25.10.1994. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.